



Johannes Gutenberg-Universität Mainz (JGU) D 55099 Mainz
Der Kanzler



JOHANNES GUTENBERG
UNIVERSITÄT MAINZ

An den/die

- Fakultätsdekane
der evangelisch-theologischen und kath.-theolog.Fakultät
- Dekane der Fachbereiche 02-03 und 05-10
- Rektoren der Kunsthochschule Mainz und
der Hochschule für Musik Mainz
- Leiter/in der zentralen Einrichtungen
- Abteilungsleiter/in der Zentralverwaltung

im Hause

Umsetzung des EU-Gemeinschaftsrahmens

hier: **Trennungsrechnung und**

Verpflichtung zu Zeitaufschrieben des landesfinanzierten Personals

Sehr geehrte Frau Dekanin,
sehr geehrte Herren Dekane,
sehr geehrte Damen und Herren,

zum 01.01.2007 ist der EU-Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation in Kraft getreten (veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union vom 30.12.2006 (2006 / C 323 / 01)). Mit diesem Gemeinschaftsrahmen fällt die grundsätzliche Privilegierung von nicht gewinnorientierten Hochschul- und Forschungseinrichtungen weg. Hochschulen und Forschungseinrichtungen unterliegen dem Beihilferecht: die staatliche Finanzierung von wirtschaftlicher Tätigkeit ist grundsätzlich verboten, die staatliche Finanzierung von nichtwirtschaftlicher Tätigkeit ist grundsätzlich zulässig. Daher muss die Universität diese beiden Geschäftsfelder bezüglich Kosten und Finanzierung eindeutig voneinander trennen, um nachzuweisen, dass es keine Quersubventionierung gibt. Für den Aufbau der dafür erforderlichen Trennungsrechnung galt eine 2-jährige Übergangsfrist, die am 01.01.2009 ausgelaufen ist. Das Ziel der Trennungsrechnung ist es, den im Jahresabschluss zu erbringenden Nachweis, dass öffentliche Mittel nicht zur Subventionierung wirtschaftlicher Tätigkeiten eingesetzt werden, zu erbringen.

Artikel 107 Abs. 1 EG-Vertrag besagt, dass staatliche Beihilfen im Grundsatz verboten sind, da sie bestimmte Unternehmen oder Institutionen (z.B. auch die Forschungsdienstleistungen von Hochschulen) begünstigen / subventionieren und dadurch den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen. Grundsätzlich ist daher dort, wo Angebote in Konkurrenz zu anderen Anbietern erbracht werden, vom Vorhandensein eines Marktes und damit wirtschaftlicher Tätigkeit auszugehen. Die Rechtsform desjenigen, der die Leistung erbringt, ist bei der Beurteilung des beihilferechtlichen Sachverhalts unerheblich.

Eine staatliche Beihilfe bei Forschungsdienstleistungen liegt entsprechend den EU-Vorgaben dann nicht vor, wenn die Forschungseinrichtung sich am Markt wie andere Unternehmen bei der Preisgestaltung verhält, d.h. ihre wirtschaftliche Tätigkeit zum Marktpreis erbringt oder – bei fehlendem Marktpreis – zu Vollkosten plus angemessener Gewinnspanne.

Der Kanzler

Götz Scholz

Ansprechpartner:

Abteilung Finanzen und Beschaffung

Annette Seliger/Marcus Schmidt

Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Saarstraße 21
55099 Mainz

Tel. +49 6131 39-22190 oder 23749
Fax +49 6131 39-24090

Annette.Seliger@uni-mainz.de
Marcus.Schmidt@uni-mainz.de

Forum 3, Raum 02-314

Dienstzeiten
Mo. bis Do. 7.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Fr 7.00 Uhr bis 13 Uhr

Datum 28.Dezember 2010

Bedauerlicherweise wurden die rheinland-pfälzischen Hochschulen von den geänderten Anforderungen durch zwingendes EU-Recht nicht rechtzeitig informiert. Hinzu kamen Unklarheiten, wie wirtschaftliche und nichtwirtschaftliche Tätigkeit voneinander abzugrenzen sind. Die relevanten Ergebnisse aus einer Vielzahl von Gesprächen mit den betroffenen Stellen innerhalb der Universität, mit anderen Hochschulen, im Bereich der Hochschulkanzler Rheinland-Pfalz und auf Bundesebene sowie mit dem Wissenschaftsministerium und Wirtschaftsprüfern, die sich dieses Themenfeldes verstärkt angenommen haben, darf ich Ihnen heute mitteilen.

- Als nichtwirtschaftliche Tätigkeiten im Sinne des Gemeinschaftsrahmens sind die Hauptaufgaben von Hochschulen zu werten. Dies ist die Ausbildung von mehr und besser qualifizierten Humanressourcen, die unabhängige Forschung und Entwicklung (Grundlagenforschung), auch im Verbund, zur Erweiterung des Wissens und des Verständnisses sowie die Verbreitung der Forschungsergebnisse.
- Leistungen für Mitglieder der Hochschule im Sinne von § 36 Abs. 1 Hochschulrahmengesetz (HRG) sind grundsätzlich als nichtwirtschaftlich anzusehen.
- Die wirtschaftliche Tätigkeit von Hochschulen erschließt sich demnach durch die negative Definition der nichtwirtschaftlichen Tätigkeit und bezieht sich – im Sprachgebrauch der EU - auf die Ausübung von Nebenaufgaben. Explizit und beispielhaft für wirtschaftliche Tätigkeit werden von der EU die Vermietung von Infrastruktur, Dienstleistungen für gewerbliche Unternehmen und die Auftragsforschung genannt. Ein Indiz für die Zuordnung zum wirtschaftlichen Bereich ist im allgemeinen die Zuordnung der Rechte an den Ergebnissen und des Risikos des Scheiterns beim Auftraggeber.
- Die Zuordnung im Rahmen der Trennungsrechnung kann und muss auf der Ebene jedes einzelnen Projekts erfolgen. Bei der Einrichtung jedes Drittmittelabrechnungsobjekts ist daher mit dem als Anlage beigefügten Fragebogen eine eindeutige Zuordnung, abgestimmt zwischen Projektleiter und Verwaltung, vorzunehmen.
Hieraus ergibt sich auch, dass die stillschweigende Weiterverwendung eines vorhandenen Drittmittelabrechnungsobjekts für eine Folgeprojekt gleichen Inhalts und / oder mit dem gleichen Geldgeber grundsätzlich nicht (mehr) möglich ist.
- Wirtschaftliche Tätigkeiten darf die Universität nur zu Marktpreisen oder zu Vollkosten mit Gewinnzuschlag (i.d.R. 3%) anbieten. Ein Kalkulationsschema - ähnlich den Vorgaben, die für das 7. Forschungsrahmenprogramm der EU gelten - wurde von der Stabsstelle PuC erarbeitet und wird Ihnen bei der Beratung und den Gesprächen im Vorfeld der Antragstellung durch die Stabsstelle FT zur Verfügung gestellt.
- Ihnen ist sicher bekannt, dass die Kosten- und Leistungsrechnung im Bereich aller Universitäten noch nicht vollständig aufgebaut ist. Es gibt eine Kostenstellen- und eine Kostenarten-, aber noch keine vollständige Kostenträgerrechnung. Das bisherige Kalkulationsschema basiert auf einer Umlage pro Wissenschaftler. Damit sind die Anteile, die von landesfinanziertem wissenschaftlichem Personal im Rahmen eines Projekts geleistet werden, nicht erfasst. Diese müssen aber -für den korrekten Nachweis im Jahresabschluss und/oder bei EU-Prüfungen- den wirtschaftlichen Projekten zugerechnet werden.
Alle Kanzler der rheinland-pfälzischen Universitäten und der Universität des Saarlandes haben sich, da es keine andere Möglichkeit gibt, den Anforderungen der Wirtschaftsprüfer Rechnung zu tragen, darauf verständigt, dass die dem Projekt zuzurechnenden Personalkosten, die durch das landesfinanzierte Personal (z.B. den Projektleiter) entstehen, durch Zeitaufschriebe ermittelt werden.
Die einzelnen Projektleiter werden getrennt hinsichtlich der rückwirkend für das Jahr 2010 und ab 2011 zu beachtenden Vorgaben bei diesen Aufzeichnungen angeschrieben.

Aus den Rückmeldungen im Kanzlerarbeitskreis Steuern und Rechnungswesen darf ich ergänzen, dass dieses Verfahren bundesweit, i.d.R. auf Vorgabe des jeweiligen Wissenschaftsministeriums, praktiziert wird.


- Die nicht ausreichende Umsetzung der Trennungsrechnung hätte – bei einer Prüfung durch die EU - weitreichende Folgen: die gesamte öffentliche Finanzierung der nichtwirtschaftlichen Tätigkeit wäre dann als nach europäischem Recht unzulässige staatliche Beihilfe zu werten. Dies könnte im Extremfall zur Rückforderung des Landeszuschusses führen.
Bereits ein im Jahresabschluss nicht möglicher Nachweis, dass die Trennung von wirtschaftlichen und nichtwirtschaftlichen Tätigkeiten sichergestellt ist, hätte äußerst negative Folgen, da durch das Wirtschaftsprüfungsunternehmen ein uneingeschränktes Testat verweigert würde.
- Zum Nachweis, dass kostendeckend gearbeitet wurde, muss jährlich und nach Abschluss des Projektes eine Nachkalkulation unter Berücksichtigung der angefallenen Kosten sowie der tatsächlich im Projekt geleisteten Stunden erstellt werden. Dabei wird dasselbe Kalkulationsschema wie bei der Antragstellung verwandt, allerdings sind die konkret im Geschäftsjahr angefallenen direkten Sach- und Personalaufwendungen und der entsprechenden Gemeinkostenzuschlag relevant.
Erst mit der Nachkalkulation nach Abschluss des Projekts steht das Gesamtergebnis fest. Über die Zurechnung des Gewinns und des Gemeinkostenanteils steht die Entscheidung der Hochschulleitung noch aus.

Ich bitte Sie, die Informationen zur Trennungsrechnung in Ihrem Fachbereich in geeigneter Weise bekannt zu geben. Wie bereits erwähnt werden die Projektleiter, die aktuell wirtschaftliche Projekte betreuen, wegen der notwendigen Arbeitszeitaufzeichnungen persönlich informiert.

Angesichts des komplexen Sachverhalts bin ich gerne bereit, Sie mit umfassenden Informationen zur Trennungsrechnung zu versorgen, die von allen größeren Wirtschaftsprüfungsunternehmen angeboten werden. Soweit Sie dieses Angebot wahrnehmen wollen, bitte ich bis zum 31.01.2011 um eine Rückmeldung unter Angabe der voraussichtlichen Zahl der Teilnehmer aus Ihrem Fachbereich per Mail an die Organisationsadresse finanzen@uni-mainz.de. Ich gehe davon aus, dass eine externe Informationsveranstaltung zur Trennungsrechnung nicht vor Anfang Mai 2011 stattfinden wird. Ich werde versuchen, die Vortragsdauer zeitlich zu begrenzen, so dass ausreichend Raum für Ihre Fragen bleibt.

Ich hoffe, es ist mir gelungen, Sie für die Problematik der Trennungsrechnung zu sensibilisieren. Für evt. Rückfragen stehen Ihnen die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



(Götz Scholz)